



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

. September 2011
Seite 1 von 12

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wegen

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V B 4 – 38-20/2.1

MR Dr. Kremm
Telefon 0211 837-2376
Fax 0211 2756
bert-
hold.kremm@mwebvw.nrw.de
Dienstgebäude
Haroldstr. 4

**Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung
von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber
als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV**

legt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde

folgendes fest:

1. Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen gelten gemäß § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile. Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV erfolgt nach folgenden Maßgaben:
2. Die Verteilernetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV jeweils zum 1. Januar eines Kalen-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mwebvw.nrw.de
www.mwebvw.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwebvw.nrw.de
www.mwebvw.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719
bis Haltestelle Poststraße bzw.
Landtag/Kniebrücke

derjahres der ersten Regulierungsperiode (beginnend ab 2011) selbstständig an, in dem sie sie um die Differenz zwischen

- a) den in den Erlösobergrenzen enthaltenen Ansätzen für die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie und
- b) den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die sich aufgrund der in der weiter unten vorgegebenen und beschriebenen Berechnungsmethodik ergeben,

korrigieren. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge.

Referenzpreis

Innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums (01.07. bis 30.06.) wird jährlich auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07. $t-2$ bis 30.06. $t-1$ für das Lieferjahr t . Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,8 \cdot Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,2 \cdot Peak_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$$

wobei

$$Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$$Peak_t[01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t .

Ansatzfähige Menge

Die der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge $M_{gen.}$ wird konstant gehalten. Hierbei handelt es sich um die der Entgeltgenehmigung für 2008 (Zeile 12 der Gesamtkostenübersicht „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“) zu Grunde liegende Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten auf Basis der Istmengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Basisjahres 2006 ermittelt wurde. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponeute findet nicht statt.

Anpassung der Erlösobergrenze

Die Erlösobergrenzen werden durch die Netzbetreiber jährlich um die Differenz D aus den genehmigten Verlustenergiekosten $KVE_{gen.}$ und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten dürfen die Netzbetreiber als Bonus behalten bzw. sind als Malus zu tragen.

Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 werden die durchschnittlichen Börsenpreise der im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.06.2010 für das Lieferjahr 2011 gehandelten Phelix-Year-Futures herangezogen. Der Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 beträgt 55,75 €/MWh.

Der jährlich anzuwendende Referenzpreis wird von der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen bis zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht.

3. Die Festlegung wird mit dem Tag der Zustellung wirksam. Die Zustellung erfolgt gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 EnWG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 11. April 2011 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekanntnis. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde veröffentlicht.
4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2013 befristet. Ihr Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat durch Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom tt.mm.2011 [einsetzen: Datum der Veröffentlichung im MBI.] und gleichzeitig auf seiner Internetseite ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und § 11 Abs. 52 Satz 2 ARegV zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile eingeleitet. Zugleich hat die Landesregulierungsbehörde im Rahmen der Mitteilung auf ihrer Internetseite den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet.
2. Die Bundesnetzagentur wurde mit E-Mail vom tt.mm.2011 [einsetzen: Datum der Mail an die BNetzA] unter Übermittlung des Festlegungsentwurfs von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Den betroffenen Unternehmen und ihren Verbänden wurde mit E-Mail vom gleichen Tage Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum tt.mm.2011 [einsetzen: Datum der Übermittlung an die NB und Verbände] gegeben.
3. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Die Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21a EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a und 11 Abs. 5 ARegV. Danach entscheidet die Landesregulierungsbehörde über volatile Kostenanteile, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder einer Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV gelten.

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2013 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, der Widerrufsvorbehalt auf § 29 Abs. 2 EnWG.

3. Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile

a) Zweck der Festlegung

Nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde trifft mit der vorliegenden Festlegung eine wirksame Regelung zur Berücksichtigung der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass die Verlustenergiekosten jährlich angepasst werden können. Der einzelne Netzbetreiber hat jedoch grundsätzlich einen Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten, daher ist es zwingend erforderlich, die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen. Eine jährliche Einzelfallprüfung der Kosten für Verlustenergie, um bestimmte Schwankungen nachbilden zu können, ist allerdings im bestehenden Regelungssystem weder vorgesehen noch scheint sie sachlich geboten.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen erklärt mit dieser Festlegung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie unter Berücksichtigung von Anreizelementen zu volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV und verpflichtet die Netzbetreiber zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen in effizienter Höhe. Die Netzbetreiber werden dazu angehalten, die entsprechenden Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kos-

teneinsparungen zu nutzen. Die Berücksichtigung der Verlustenergiebeschaffung als volatile Kostenanteile schließt die vorhandenen Spielräume in der Beschaffung nicht, sondern ermöglicht es, bestimmte marktpreisbasierte Kostenschwankungen bei der Verlustenergiebeschaffung in effizienter Höhe in der Erlösbergrenze zu berücksichtigen. Sie stellt auf diese Weise eine zukunftsorientierte Regelung dar, die der Vereinfachung und der Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit dient.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen strebt auch für die zweite Anreizregulierungsperiode ein Verfahren für eine angemessene Berücksichtigung der Verlustenergiebeschaffungskosten an, um in ähnlicher Weise eine angemessene Kostendeckung zu gewährleisten.

Die vorliegende Festlegung zur Berücksichtigung volatiler Kostenanteile für die Verlustenergiebeschaffung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 – 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark schwankenden und veränderlichen (volatilen) Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

Mit der Festlegung wird den besonderen Umständen und Kosten der Netzbetreiber bei der Beschaffung von Verlustenergie Rechnung getragen. Die Festlegung schafft verlässliche Rahmenbedingungen und umfassende Rechtssicherheit in Bezug auf die Kostenanerkennung bei der

Beschaffung von Verlustenergie. Allerdings ist aufgrund der Spielräume bei der Beschaffung ein reines Durchreichen der tatsächlich entstehenden Kosten nicht sachgerecht. Mit dieser Festlegung werden Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

b) Befristung und Widerrufsvorbehalt

Die Befristung der Festlegung sowie die Regelung eines Widerrufsvorbehaltes stellen sicher, dass die Festlegung nach einer angemessenen Anwendungszeit überprüft wird und im Falle von Rechtsänderungen oder tiefgreifenden Marktveränderungen leichter angepasst werden kann. Mit der Befristung wird außerdem klargestellt, dass die Kostenanteile für die Verlustenergiebeschaffung als Bestandteil von beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen beim Effizienzvergleich für die zweite Regulierungsperiode mit einbezogen werden.

c) Ausgestaltung der volatilen Kostenanteile

Die Festlegung regelt den Bereich der Kostenberücksichtigung im Hinblick auf Verlustenergie so detailliert und umfassend, dass den Netzbetreibern in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig zu bewerten sind. Aus diesem Umstand ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Anreizkomponente, welche den verbleibenden Beeinflussungsmöglichkeiten sachgerecht Rechnung trägt.

Das mit der Festlegung den Netzbetreibern vorgegebene Modell regelt den Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie. Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzver-

luste benötigte Energie bezeichnet. Unter Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung für Verlustenergie.

Die Verteilernetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres der ersten Regulierungsperiode (beginnend ab 2011) selbstständig an, in dem sie sie um die Differenz zwischen

- den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen für die Kosten der Verlustenergiebeschaffung und
- den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der in der weiter unten vorgegebenen und beschriebenen Berechnungsmethodik ergeben, korrigiert. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge. Die Berechnungsmethodik ist im Tenor der Festlegung im Einzelnen dargestellt.

Anpassung der Erlösobergrenze für das Startjahr 2011

Die volatilen Kostenanteile für Verlustenergie werden erstmalig in der Erlösobergrenze 2011 berücksichtigt. Dementsprechend werden die durch Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2011 bis 2013 bestimmten Erlösobergrenzen mit Umsetzung dieser Festlegung jährlich neu angepasst.

Für die erstmalige Anwendung der Festlegung im Jahr 2011 stehen die zur Anwendung kommenden Werte bereits fest. Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 werden die durchschnittlichen Börsenpreise der im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.06.2010 für das Lieferjahr 2011 gehandelten Phelix-Year-Futures herangezogen.

Der jährlich anzuwendende Referenzpreis wird von der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen bis zum 30.09. des jeweiligen Vor-

jahres veröffentlicht. Der Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 beträgt 55,75 €/MWh.

III.

Die Befristung ist im Hinblick auf den Effizienzvergleich für die zweite Regulierungsperiode notwendig. Die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie sind ein wesentlicher Kostentreiber im Effizienzvergleich, der durch die Netzbetreiber beeinflusst werden kann. Somit ist es sachgerecht, die in dem nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau tatsächlich enthaltenen Kostenansätze im Effizienzvergleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung des Effizienzvergleichs nur ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Ansatz sinnvoll, um Verzerrungen zu vermeiden. Durch die Befristung zählen die Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode nicht automatisch zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 ARegV und können bei der Bestimmung der Aufwandsparameter berücksichtigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV).

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Landesregulierungsbehörde behält sich gemäß § 29 Abs. 2 EnWG den Widerruf oder die sonstige Änderung dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Netzbetreiber nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

V. Rechtsmittelbelehrung

Seite 12 von 12

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hausanschrift: Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Festlegung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Dr. Berthold Kremm